

GZ: BMWFW-360.036/0001-WF/V/5/2016

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, als Auftraggeber und als Auftragnehmer/in schließen hiermit nachstehenden

W E R K V E R T R A G

§ 1

Leistung

(1) Der Auftraggeber erteilt und der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin übernimmt den Auftrag zum

Projektmanagement für die österreichische EU-Präsidentschaft 2018 im Forschungsbereich (abteilungsübergreifende Vorhaben)

(2) Der Auftrag umfasst folgende Leistungen:

Unterstützung der Projektleitung im Zusammenhang mit dem Management der abteilungsübergreifenden Aktivitäten zur Vorbereitung und Durchführung der österreichischen EU-Präsidentschaft 2018.

(3) Das Anbot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin inklusive Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung vom bildet einen Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Zeitplan und Erfüllungsort

Die in § 1 angeführten Leistungen sind im Zeitraum von Jänner 2017 bis Februar 2019 zu erbringen. Bis spätestens 31. Jänner 2018 ist ein Zwischenbericht sowie bis spätestens 28. Februar 2019 ein Abschlussbericht an den Auftraggeber zu übermitteln.

(1) Erfüllungsort ist Wien.

§ 3

Auftragsentgelt

(1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich sämtlicher Kosten wie

insbesondere Büro- und Materialkosten, Energiekosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das erforderliche Personal, sowie einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten erhält der Auftragnehmer ein Entgelt von

Euro (in Worten:).

Dieser Betrag versteht sich exklusive Umsatzsteuer.

(2) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich oder zweckmäßig sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), die der Auftraggeber verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgeltes zu erbringen. Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des in Abs.1 dargestellten Gesamtentgeltes verursachen.

§ 4

Zahlungsbedingungen

(1) Die Bezahlung gemäß § 3 erfolgt in folgenden Raten:

Nach Auftragserteilung:	20.000,-
Nach Approbation des Zwischenberichts:	10.000,-
Nach Approbation des Endberichts:	10.000,-

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abnahme der Abrechnung spätestens binnen 14 Tagen ab Vorliegen sämtlicher notwendiger Abrechnungsunterlagen (samt allfälliger Ergänzungen) vorzunehmen.

(3) Die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftraggebers wird frühestens fällig, sobald der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin

1. eine inhaltlich richtige und vollständige e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat, die den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKT-Konsolidierungsgesetzes idgF, der e-Rechnungsverordnung (z.B. Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie § 1 e-Rechnung-UStV idgF entspricht,
2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (z.B. als Anhang zur e-Rechnung, per e-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform vorgelegt hat und
3. die Unterlagen nach Z 1 und 2 vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

Sollte der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seinen/ihren Sitz nicht in Österreich haben, entfällt das Erfordernis einer e-Rechnung. Die Bestimmungen in Absatz 3, Punkte 1-3 sind sinngemäß für die Übermittlung einer herkömmlichen Rechnung anzuwenden.

(4) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten Zinsen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches idgF als vereinbart.

§ 5

Verpfändung, Anweisung, Zession

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin erfolgen daher nicht.

§ 6

Kennzeichnungspflicht

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sofern gemäß Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG) bzw. der Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes (MedKF-TG-RL) erforderlich, eine eindeutige Kennzeichnung im Sinne des MedKF-TG bzw. der MedKF-TG-RL vorzunehmen.

§ 7

Öffentlichkeitsarbeit und Publikation

Die Öffentlichkeitsarbeit zu den Ergebnissen dieses Werkvertrages bzw. deren Publikation steht ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Ergebnisse ausschließlich dem Auftraggeber vorzulegen. Eine allfällige Veröffentlichung von Ergebnissen, Daten und Kenntnissen aus diesem Vertragsverhältnis durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig.

§ 8

Barrierefreie Dokumente

Beinhaltet der Leistungsauftrag die Herstellung von Dokumenten, die zur Veröffentlichung bestimmt oder geeignet sind, so sind diese barrierefrei im Sinne der aktuell geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes idgF sowie des E-Government-Gesetzes idgF sowie der entsprechenden technischen Normen, herzustellen.

§ 9

Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

Die Erbringung der Leistung hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden nationalen und internationalen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

§ 10

Datenverwendung durch den Auftraggeber

(1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke

und für die Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß §§ 7 bis 9 Datenschutzgesetz 2000 idgF erforderlich ist. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin stimmt gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 Datenschutzgesetz 2000 idgF ausdrücklich zu, dass die Daten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin, welche im Zusammenhang dieses Vertrages dem Auftraggeber zugekommen sind, von dem Auftraggeber oder einer bzw. einem von diesem beauftragten Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner verwendet werden können.

§ 11

Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

§ 12

Vertragsbestandteile

(1) Die angeschlossenen Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Ausschreibungsunterlagen sowie das Anbot im Sinne des § 1 bilden Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag, danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen, sodann die Ausschreibungsunterlagen und schließlich das Anbot.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin gelten ausdrücklich nicht für dieses Vertragsverhältnis.

Für den Auftraggeber:

Unterschrift:

Datum:

Auftragnehmer/in:

Unterschrift:

Datum: